

Satzung des Vogtländischen Jagdverbandes Plauen e.V im Landesjagdverband Sachsen e.V..

Der Vogtländische Jagdverband Plauen e.V ist die unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter der Jäger und der am Naturschutz und an der Jagd Interessierten des Kreises Plauen.

Paragraph 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen
"Vogtländischer Jagdverband Plauen e.V." (Abkürzung: VJV)
im Landesjagdverband Sachsen e.V, (LJV).
- (2) Sitz des VJV ist Plauen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Ziel des VJV ist:

Die Erhaltung und Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes. Er unterstützt die Jäger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte und Interessen gefährdet oder beeinträchtigt werden.

- (2) Diese Ziele werden verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen.
- b) die Pflege und Förderung der Weidgerechtigkeit und des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik.
- c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, wie
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung,
 - jagdliche Aus- und Weiterbildung,
 - jagdliches Brauchtum,
 - jagdliches Schrifttum, einschließlich künstlerischer Gestaltung,
 - Jagdgebrauchshundewesen,
 - Falknerei,
 - jagdliches Schießen,
 - sachkundige Beratung und Mitarbeit bei der Erarbeitung jagdrechtlicher Bestimmungen,
 - Förderung jagdwissenschaftlicher Forschung,
 - Bewahrung der Interessen der Jäger, Raubwildfänger, Jagdhundezüchter und -führer, Falkner, Frettierer und Jagdhornbläser im In- und Ausland,
 - Biotopgestaltung und Schutz des Wildes vor seuchenhaften Erkrankungen durch wildhygienischen Maßnahmen.
- (3) Kein Mitglied ist berechtigt, den VJV zum politischen Forum oder Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Struktur des VJV

Der VJV ist als selbständiger juristischer Verband dem "Landesjagdverband Sachsen e.V." als förderatives Mitglied angeschlossen.

Paragraph 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im VJV können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Satzung anerkennen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den VJV ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte wird der Eintritt in den VJV wirksam.
- (3) Auf Vorschlag können fördernde und Ehrenmitglieder durch Beschluß der Hauptversammlung in den VJV aufgenommen werden.
Grundlage für eine solche Mitgliedschaft sind besondere Verdienste um die in dieser Satzung festgelegten Ziele des VJV.

Paragraph 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im VJV wird beendet durch:
 - a) Austritt, der 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, erklärt

werden muß;

b) Ausschluß, über den die Hauptversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des VJV und seine Satzung verstoßen hat oder aus anderen schwerwiegenden Gründen;

c) Tod des Mitgliedes;

d) Auflösung des VJV.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis unbeschadet der Ansprüche des VJV auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Paragraph 6 Organe

(1) Organe des VJV sind:

a) die Hauptversammlung (Jägertag)

b) der Vorstand

c) der Vereinsausschuß

Paragraph 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern des VJV zusammen.

Paragraph 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung (Jägertag)

(1) Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) Genehmigung des Haushaltplanes,
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Verweigerung von Aufnahmen in und gegen Ausschlüssen aus dem Verband
- k) Auflösung des Verbandes,
- l) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder,
- m) Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
- n) Beschlußfassung über die Disziplinarordnung.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des VJV einberufen.

(3) Mit der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen sollen 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt sein. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bzw. Anträge von Mitgliedern gemäß Absatz 1 Buchstabe 1 sind der Geschäftsstelle bis spätestens 5 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die entgeltige Tagesordnung wird zu Beginn der Hauptversammlung bekanntgegeben.

(4) Über die Aufnahme eines nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages muß die Hauptversammlung entscheiden, wenn

1/4 der anwesenden Mitglieder das verlangen.

- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn
- a) der Vorstand dies als notwendig erachtet,
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder des VJV dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt haben.

Paragraph 9 Beschlußfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

- (2) In der Hauptversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, unabhängig davon, ob sie dem Vorstand angehören oder ob sie als natürliche oder juristische Personen Mitglied des VJV sind.
- (3) Wahlen und Entscheidungen zu Personen erfolgen grundsätzlich geheim, sachbezogene Entscheidungen erfolgen offen mit Handzeichen.

Paragraph 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses nach § 11 während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der

Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 ehrenamtliche Wahl-
funktionen im LJV innehaben und im VJV in seiner Funk-
tion nicht länger als in 3 aufeinanderfolgende Wahl-
perioden gewählt werden.

- (3) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aus-
lagen, wie Reisekosten und dergleichen, erhalten sie gegen
Nachweis erstattet.

Paragraph 11 Vereinsausschuß

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren
einen Vereinsausschuß. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des
Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen
Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens
5 Mitgliedern.

Paragraph 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Belange die nicht aus-
drücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Durch den Vorstand können Obleute für Jagdgebrauchshunde-
wesen, Falknerei, Naturschutz, Umweltschutz, jagdliches
Brauchtum, Wildhygiene, jagdliches Schießen, Jagdhornblasen
u.ä. berufen werden.
Diese Obleute müssen Mitglied des VJV sein. Durch Beschluß
des Vorstandes können diese Funktionen auch durch Mitglieder
des Vorstandes und Vereinsausschusses ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens viermal jähr-
lich einzuberufen. Das kann vor einer Hauptversammlung zu-
sätzlich erforderlich sein sowie auch dann, wenn es die
Mehrheit der Mitglieder des VJV verlangt.

Paragraph 13 Beschlußfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden unter Hinzuziehung des Vereinsausschusses (erweiterter Vorstand) gefaßt.
Die Beschlußfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.
- (2) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (3) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben mit einer Stimme gleiches Stimmrecht.

Paragraph 14 Geschäftsstelle, Geschäftsführer und Niederschriften

- (1) Durch den Vorstand des VJV Plauen e.V. wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Für die Führung der Geschäftsstelle beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Im Bedarfsfall kann eine Aufwandsentschädigung erfolgen.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt.
- (4) Von allen Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und den Hauptversammlungen sind Niederschriften als Nachweis der Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse und Entscheidungen zu führen.
Die Niederschriften sind durch den Schriftführer auszufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) In seiner Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes besitzt der Geschäftsführer kein Stimmrecht im Vorstand des VJV. Er besitzt Stimmrecht in den Hauptversammlungen, sofern er Mitglied des VJV ist.

Paragraph 15 Vertretung im Rechtsverkehr

Der VJV wird im Rechtsverkehr durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Paragraph 16 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des VJV und seinen Verpflichtungen gegenüber dem LJV Sachsen e.V.. Der Beitrag wird durch Beschluß der Hauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Für das laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag innerhalb des I. Quartales als Bringeschuld fällig.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. Im Falle der Nichtaufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens der doppelten Beitragshöhe der Mitglieder.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluß endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgt.

Paragraph 17 Auflösung des Vogtländischen Jagdverbandes Plauen e.V.

- (1) Die Auflösung des VJV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung be-

geschlossen werden.

(2) Die Auflösung des VJV kann nur bei Anwesenheit von mehr als 50% seiner Mitglieder und einer 3/4 Stimmenmehrheit der Teilnehmer an der Hauptversammlung erfolgen.

(3) Im Falle der Beschlußfassung zur Auflösung des Verbandes wird durch die Hauptversammlung ein Liquidationsausschuß gewählt und mit der Auflösung beauftragt.
Sämtliche nach Begleichung der verbindlichen materiellen und sachlichen Mittel werden einer Vereinigung übergeben, die sich den Schutz der Natur und der natürlichen Umwelt zum Ziel gestellt hat. Eine Teilrückführung an ehemalige Mitglieder des aufgelösten Verbandes wird damit ausgeschlossen.

Plauen, 27.05.1994

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Versammlungsleiter